

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katastralgemeinden

Breitenwaida **Eggendorf** **Enzersdorf**
Oberfellabrunn **Sonnberg** **Weyerburg**

beschlossen

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	140,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	440,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	310,--
b) sonstige Grabstellen:		
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	2.500,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	3.100,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	110,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	370,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	240,--
b) sonstige Grabstellen:		
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	630,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	850,--

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	350,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	120,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	880,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	630,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
mit Kunststeinbelag um € 480,--
mit Natursteinbelag um € 510,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 120,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 170,--.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 28,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 60,--.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird 01.04.2021 rechtswirksam.


KommR Ing. Alfred Babinsky
Bürgermeister

angeschlagen am: 22.12.20

abgenommen am: